

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1991/6/17 Okt46/90

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 17.06.1991

Norm

KartG 1988 §34 ff

Rechtssatz

Die Untersagungsbefugnis des Kartellgerichts soll den Mangel an Wettbewerb ausgleichen. Beeinträchtigungen des Wettbewerbs sollen auf der Ebene des Marktbeherrschers bzw der gegenüberliegenden Wirtschaftsstufe ebenso hintangehalten werden wie Störungen der Marktgerechtigkeit im Verhältnis zu den Abnehmern (Lieferanten).

Entscheidungstexte

• Okt 46/90

Entscheidungstext OGH 17.06.1991 Okt 46/90

Veröff: ÖBI 1992,132

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1991:RS0063549

Dokumentnummer

JJR_19910617_OGH0002_000OKT00046_9000000_003

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

 $\label{eq:JUSLINE} {\tt JUSLINE} \mbox{ ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter \& Greiter GmbH.} \\ \mbox{ www.jusline.at}$